

Vorwurf an Stadt und Kanton St.Gallen: «Hier wurde grobfahrlässig Kunst zerstört»

Wie geht die öffentliche Hand mit Kunst um? Das fragt der St.Galler Künstler Josef Felix Müller. Er wirft Stadt und Kanton vor, in der Tonhalle St.Gallen Kunst fahrlässig vernichtet zu haben. Doch dort ist man sich keiner Schuld bewusst.

Julia Nehmiz

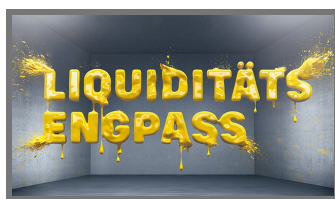
29.02.2020, 05.00 Uhr



Totalschaden: Die 13 Wandpaneele, die der St.Galler Künstler Leo Brunschwiler im Untergeschoss der Tonhalle 1993 als Kunst am Bau realisierte, gelten als komplett zerstört.

Bild: Nik Roth

Das Kunstwerk im Untergeschoss der Tonhalle St.Gallen ist nicht mehr zu retten. Die vielen Jahre, die die Wandbilder von Künstler Leo Brunschwiler unsachgemäss hinter Plastikfolie hingen, haben die Zerstörung nicht aufgehalten. Im Gegenteil. (Siehe Bericht vom 22.2.)



ANZEIGE

KMU-Kredit in 48h

Warum gehen Stadt und Kanton so mit einem teuer erkauften Kunst-am-Bau-Werk um? Das treibt Josef Felix Müller um. Der St.Galler Künstler und Verleger ist Präsident von Visarte, dem Berufsverband Schweizer Künstlerinnen und Künstler, und er findet deutliche Worte:

«Hier wurde grobfahrlässig Kunst zerstört. Das ist eine Vernichtung von Kulturgut. Die öffentliche Hand muss ihre Kunst-am-Bau-Werke schützen.»



Josef Felix Müller, Präsident Visarte Schweiz

Bild: Hanspeter Schiess

Und noch etwas treibt Josef Felix Müller zum Fall Brunschwiler um: Warum hat das Amt für Kultur im Sinne der Kulturpflege nicht interveniert?

Er bedauert, dass Leo Brunschwiler nicht geklagt hat gegen Stadt oder Kanton oder den damaligen Restaurantbetreiber in der Tonhalle. «Schon nur eine Klage hätte viel bewirkt!» So aber sei alles still

und heimlich versandet.

Kunstbesitzer: Nicht mal Verpflichtung zum Unterhalt

Leo Brunschwiler hatte, als er von der Zerstörung seiner Werke erfuhr, überlegt, einen Anwalt einzuschalten. Hätte eine Klage wirklich etwas bewirkt?

Das weiss Professor Markus Müller-Chen. Der Dozent für Privat- und Handelsrecht an der Universität St.Gallen forscht und arbeitet als Professor und selbständiger Rechtsanwalt auch im Bereich Kunstrecht. «Das ist der Knackpunkt, dem wir immer wieder begegnen», sagt er, «das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Eigentümers und dem Recht des Künstlers.»



Markus Müller-Chen, Professor Privatrecht Universität St.Gallen

Bild: PD

Jede geistige Schöpfung mit individuellem Charakter ist durch das Urheberrecht geschützt. «Das Werk ist eine Ausprägung seiner Persönlichkeit, gewisse Rechte bleiben beim Künstler, auch wenn das Werk verkauft wird.»

In Sachen Tonhalle-Kunstwerke hätte

aber im Falle einer Klage wohl der Eigentümer gewonnen, sagt Müller-Chen. Zwar besage Artikel 11 des Urheberrechtsgesetz (URG), dass der Urheber zu bestimmen habe, ob, wann und wie ein Werk geändert werden dürfe. Aber: Dieses Recht greife weniger weit als es suggeriere. «Der Künstler hat keinen Anspruch darauf, dass die Zeichnungen so, wie er sie geschaffen hat, erhalten bleiben.»

Es gebe für den Besitzer nicht mal eine Verpflichtung zum Unterhalt. Klar dürfe man ein Werk nicht zerstören oder verunstalten, man muss dem Künstler die Rücknahme des Werkes anbieten (Art. 15 URG). Bei Kunst auf der Wand stosse man dabei sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum an Grenzen. Da Brunschwilers Zeichnungen direkt auf die Wand aufgetragen wurden, ist ein Abnehmen unmöglich. Die Bilder waren für diesen Raum geschaffen worden. Das Interesse, das Werk abzunehmen, sei somit wohl nicht hinreichend zu begründen.

«Aus rechtlicher Sicht ist im Fall der Tonhalle-Werke nichts zu machen.» Ein schuldig im rechtlichen Sinne gebe es nicht. «Mir scheint, Stadt und Kanton haben sich einfach nicht um das Werk gekümmert.»



Die Plastikfolie, die die Kunstwerke in der Tonhalle schützen sollte, machte sie noch mehr kaputt: Sie verschmolz mit dem Acryllack. Künstler Leo Brunschwiler befreite jetzt seine Werke nach mehr als zehn Jahren hinter Plastik.

Bild: Nik Roth

Das Kunst-am-Bau-Projekt war nicht richtig kuratiert

Hätte das Amt für Kultur des Kantons St.Gallen nicht einschreiten können? Dessen Leiterin Katrin Meier verneint: Die Verantwortung für Kunst am Bau liege im Kanton St.Gallen beim Hochbauamt. Bei grösseren Veränderungen oder Umnutzungen von Gebäuden könne es vorkommen, dass Werke darunter leiden.

Ob sie ausschliessen könne, dass es nochmals zu so einem Fall von Zerstörung kommt? Das sei in dieser Art ein Einzelfall, sagt Katrin Meier.



1993 gestaltete Leo Brunswiler die Wände im Basso-Saal der Tonhalle St.Gallen, dort sollten Jazz-Konzerte stattfinden. Heute wird er als Lagerraum des Restaurants Concerto genutzt.

Bild: Nik Roth

Kristin Schmidt, Co-Leiterin der städtischen Kulturförderung, merkt an, was ihr ein Mitglied der Arbeitsgruppe Kunst und Raum sagte: Das Kunst-am-Bau-Projekt in der Tonhalle sei von Anfang an nicht richtig kuratiert gewesen. Ungeschützte Werke seien in einem Raum angebracht worden, der für Veranstaltungen genutzt wurde. Doch für nicht umplatzierbare Kunst am Bau gelte eben auch: Wenn sich die Rahmenbedingungen ändern, habe das Werk keinen Anspruch auf ewiges Bestehen.



Totalschaden in der Tonhalle St.Gallen: Wie ein Kunstwerk zerstört wurde und vergessen ging

Der St.Galler Künstler Leo Brunswiler schuf 1993 ein riesiges Werk als Kunst am Bau für die Tonhalle St.Gallen. Dann wurde es zerstört, und verschwand hinter Plastikfolie. Seitdem hängt es hinter Folie. Und niemand kümmert sich.

Julia Nehmiz 23.02.2020

